

3. Geschichte Baden-Württembergs

Karin Wohlschlegel (Hrsg.), Hohenlohe wird württembergisch: ein BilderLesebuch, Sigmaringen (Thorbecke) 1993. 332 S., Farbtafeln, Abb.

Im Rahmen der Heimattage 1993 war in Öhringen die Ausstellung »Einverleibt und Garantirt. Hohenlohe 1800 bis 1849« zu sehen. Das vorliegende Buch erschien dazu als Begleitband; es will einen Zugang zur Geschichte dieses Raumes bieten, der über jene Ausstellung hinausweist und das Interesse an der Geschichte Hohenlohens wecken und wachhalten will. Gleichzeitig eröffnet das Haus der Geschichte Baden-Württemberg mit diesem Band seine neue »Schwarz-goldene Reihe«, deren Schwerpunkt auf den letzten zwei Jahrhunderten der südwestdeutschen Geschichte liegen wird.

Im einleitenden Beitrag, bescheiden »Annäherungen an Hohenlohe« betitelt, erweist sich Otto Borst, selber in Hohenlohe aufgewachsen, als profunder Kenner der Geographie und Geschichte dieses Raumes. In seinem schwingvoll geschriebenen Aufsatz nimmt er den Leser mit auf eine Rundreise durch dieses, wie er es nennt, »gesegnete Land«. Die auf diesen Beitrag folgenden Abbildungen der hohenlohischen Schlösser und Kirchen wirken in ihrer Farbenpracht wie eine Bestätigung dieser Aussage.

Nach diesem eher konventionellen Beginn schlägt das Buch dann in seinem konkret-historischen Teil eine völlig andere Richtung ein. Leitgedanke der hier verwirklichten Konzeption ist es, Geschichte zu visualisieren. Dazu wird die Zeit von 1790 bis 1849 in ein Raster gebracht, das jedem Jahr exakt den gleichen Raum, nämlich zwei Doppelseiten widmet. Als weiteres Ordnungsprinzip wird dieser chronologischen Gliederung der Gegensatz Obrigkeit – Volk beigegeben, so daß die Präsentation von Bildern und Texten einem Schema folgt, das die einzelnen Seiten in ein Oben (obrigkeitliche Belange) und ein Unten (Angelegenheiten der Untertanen) aufteilt. Daß diese Art der Darstellung bei manchem Leser Stirnrunzeln hervorrufen würde, war auch der Herausgeberin bewußt (s. S. 49). In der Tat ließe sich lange über die Zweckmäßigkeit einer solchen Darstellungsweise räsonieren. Die Schwächen einer derartigen Darstellungsform liegen auf der Hand: Der Leser, dem es am nötigen historischen Hintergrundwissen mangelt, wird, da verbindende Texte fehlen, alleingelassen. Die durchaus legitime Absicht, den Zeitfluß als konstitutives Element historischen Geschehens zu objektivieren, bleibt letztlich bei Momentaufnahmen stehen und somit Stückwerk. Man könnte in der Kritik noch weitergehen und diese Art der Darstellung als Kapitulation vor der Komplexität der Materie auslegen. (Dieser Kritik müßte sich dann allerdings gerechterweise die Frage anschließen: Wem wäre es anders ergangen?)

Wenden wir es so: Die Autoren haben sich für eine Konzeption entschieden, die die in den Archiven vorgefundenen Quellen und Bilddokumente in den Mittelpunkt stellt. Entstanden ist dabei ein Annalenwerk zur hohenlohischen Geschichte, in dem der Historiker lediglich als Auswählender zwischen das historische Geschehen und den heutigen Betrachter tritt. Damit bleibt das Denkwürdige denkwürdig, Menschliches menschlich, Unbedeutendes unbedeutend. Über die oben genannten Kritikpunkte läßt sich demnach sicher streiten. Doch dürfte ein Vorwurf schwerlich zu entkräften sein: Der selbstgestellte Anspruch, »Lesebuch« sein zu wollen, wird in diesem Band nur unzureichend eingelöst. Gesetze, Verfügungen, Statuten, Inventare etc. laden schlechterdings nicht zum Lesen ein. Ausgesprochene Lesetexte, wie etwa die Heimatbeschreibung von Carl Julius Weber (S. 194/95), sind eher spärlich vertreten. Es wäre zu wünschen, daß das Haus der Geschichte versucht, in seinen künftigen Publikationen diesen Aspekt etwas stärker zu akzentuieren. *H. Kohl*

Manfred Hörner, Die Wahlen zur badischen zweiten Kammer im Vormärz (1819–1847) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayer. Akademie der Wissenschaften 29), Göttingen (Vandenhoeck und Ruprecht) 1987. 539 S., mehrere Tabellen und Schaubilder. Baden besaß in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts neben Württemberg das fortschrittlichste Wahlrecht. Aktiv wählen konnte jeder (männliche) Staatsbürger ab dem